

|  |              |  |
|--|--------------|--|
|  | Anfragen-Nr. |  |
|  | AF-0340/2024 |  |

# Anfrage

Frau Gisela Rexrodt  
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion

|   |
|---|
| <b>Betreff</b>  |
| Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion - Verwendung der Verfügungsmittel der Oberbürgermeisterin |

## I. Sachverhalt

Verfügungsmittel der Oberbürgermeisterin stehen im Verw.Haushalt Einzelplan 1/HHStelle 660000: 9.000 T €  
(Büro OB: Ehrungen/Repräsentationen/Geschäftsausgaben)

In der Übersicht der HH-Satzung für das Jahr 2023 erfolgte eine Zusammenstellung der „Über- und Außerplanmäßigen Ausgaben für 2023“.  
Auf Seite 5 dieser Übersicht (OB 34) erscheint eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.000T €.

Begründung: „Die ÜPL war für Veranstaltungen, Ehrungen und Repräsentationen in der 2. Jahreshälfte erforderlich, die unvorhergesehen und nicht planbar waren, so dass der Haushaltsansatz nicht auskömmlich war.“

Um welche „unvorhersehbaren, nicht planbaren Veranstaltungen“ es sich handelt, wird nicht genannt.

Im Bericht des Thüringer Rechnungshofes von vom 18.02.2019 heißt es:  
„Nach § 11 Abs.1 Nr.1 ThürGemHV können im Verwaltungshaushalt Verfügungsmittel in angemessener Höhe veranschlagt werden. Sie sollen in der Regel 0,5 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht überschreiten.“

**Der Verzicht, einen Verwendungszweck anzugeben, bezieht sich nur auf die Veranschlagung im Haushaltsplan.**

Auch Verfügungsmittel dürfen nicht zweckfrei und beliebig verwendet werden, sondern nur für dienstliche Zwecke im Aufgabenbereich des Landkreises/der Gemeinde.

Im Übrigen sind die Vorgaben zur Buch- und Kassenführung einzuhalten.

**Die Haushaltsansätze der Verfügungsmittel dürfen nicht überschritten werden und sind nicht übertagbar (§ 11, Abs. 1, Satz 2 ThürGemHV).**

Jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Richtigkeit ist schriftlich auf sachliche und rechnerische Feststellung zu bescheinigen (§40 ThürGemHV).“

Aus dieser Feststellung des Rechnungshofes und gemäß der ThürGemHV heraus und der Pflicht des Stadtrates, die Verwendung der im Haushalt veranschlagten Mittel zu überwachen, sowie einer Information zufolge, dass die Oberbürgermeisterin aus ihrem Verfügungsfond (ein Honorar/Entlohnung/Gage/Entgelt, eine Gratifikation/Aufwandsentschädigung o.Ä.) an ein Mitglied des ehrenamtlich arbeitenden Initiativkreises „Bundesprojekt Zukunftszentrum“ aus ihrem Verfügungsfond zahlte, fragen wir:

## II. Fragestellung

1. Für welche Veranstaltungen, Ehrungen und Repräsentationen in der zweiten Jahreshälfte 2023 war die im Haushalt veranschlagte Höhe von 9.000 T€ nicht auskömmlich, nicht planbar, so dass es zu einer ÜPL-Ausgabe kam?  
(Bitte eine Einzelauflistung der Veranstaltungen, Ehrungen, Repräsentationen mit Angabe der ausgereichten und sachlich-rechnerischen Feststellung finanziellen Mittel der ÜPL)
2. Erhielten Mitglieder der ehrenamtlich arbeitenden Initiativgruppe „Zukunftszentrum“ aus dem Verfügungsfond der Oberbürgermeisterin finanzielle Mittel ausgereicht?
3. Wenn ja, wer erhielt für welche Aufgabe/Tätigkeit in welcher Höhe eine finanzielle Zuwendung für seine ehrenamtliche Tätigkeit?
4. Wenn ja, welche unabweisbare Notwendigkeit und welcher Verwendungszweck begründete diese finanzielle Zuwendung, so dass es zu einer ÜPL kam?  
  
§ 58 ThürKO – Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben  
Absatz 1, Satz 1 und 2: „Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen.“  
Da das „Zukunftszentrum“/„Bürgerforum“ von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Eisenach sind und nach § 58 ThürKO demnach unabweisbar sein mussten, hätte ein Beschluss des Stadtrates erfolgen müssen.
5. Wurden der Stadtrat bzw. der HFA vor Genehmigung und Ausreichung der überplanmäßigen Ausgabe eingebunden?  
(Wenn ja, wann und in welcher Form?)

Frau Gisela Rexrodt  
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion